

Übersicht Wiederholungsprüfungen

Rechtlicher Rahmen:

Gemäß Art. 61 Absatz 3 Nr. 11 Bayerisches Hochschulgesetz muss die Prüfungsordnung insbesondere die Wiederholung der Prüfung regeln, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; bei sonstigen Studien (Modulstudien) kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

Die Vorgaben des BayHSchG wurden in den Prüfungsordnungen der TUM umgesetzt. So ist die Wiederholung von Prüfungen in § 24 APSO geregelt. Daneben können spezielle Regelungen in den jeweiligen FPSO enthalten sein.

Als wesentliche Vorschrift regelt § 24 Abs. 2 APSO, dass für jede Modulprüfung mindestens eine Wiederholungsprüfung angeboten werden muss. Gemäß § 24 APSO soll, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz, in jedem Semester eine Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestandene Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angeboten werden.

Einen Überblick der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema Wiederholungsprüfungen bezogen auf die einzelnen Prüfungsarten finden Sie in unten angefügter Tabelle.

	Anzahl der Wiederholungs- möglichkeiten	Wiederholungspflicht	Anmeldung/Antragserfordernis
Pflichtmodule/ Wahlpflichtmodule	Unter Beachtung der in § 10 APSO festgelegten Fristen, beliebig viele Wiederholungsmöglichkeiten, vgl. § 24 Absatz 6 Satz 3 APSO.	Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so muss diese wiederholt werden. Ein Studierender soll sich so rechtzeitig zur ersten Wiederholungsprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ablegen kann. <u>Beachte:</u> In der FPSO können kürzere Fristen festgelegt sein, vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 APSO	Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 APSO ist für jede Wiederholungsprüfung eine Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss über TUMonline erforderlich.

Wahlmodule	Gemäß § 24 Abs. 5 APSO können Wahlmodule beliebig oft wiederholt werden.	keine Wiederholungspflicht: nicht bestandene Wahlmodule können auch durch bestandene Prüfungsleistungen in einem anderen <u>Wahl</u> modul ersetzt werden.	Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 APSO ist für jede Wiederholungsprüfung eine Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss über TUMonline erforderlich.
GOP	Eine nicht bestandene Modulprüfung, die im Rahmen einer nach der jeweiligen FPSO abzulegenden GOP studienbegleitend abgelegt wurde, kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die jeweilige FPSO regelt, in welchem Umfang nicht bestandene Modulprüfungen der GOP wiederholt werden können und ob diese maximal zweimal oder innerhalb der Fristen der Studienfortschrittskontrolle beliebig oft wiederholt werden können, vgl. § 24 Abs. 6 Satz 1 f. APSO.	Es besteht eine Wiederholungspflicht. Die Regelungen in der jeweils einschlägigen FPSO sind zu beachten.	Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 APSO ist für jede Wiederholungsprüfung eine Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss über TUMonline erforderlich.
Mid-Term-Prüfungen	Mid-Term-Leistung ausgestaltet als Bonusregelung: Grundsätzlich keine Wiederholung möglich.	Mid-Term-Leistung ausgestaltet als Bonusregelung: Grundsätzlich keine Wiederholung möglich, <u>aber:</u> bestandene Mid-Term-Leistungen können gemäß § 6 Abs. 5 Satz 8 APSO bei der Wiederholung der nicht bestandenen Modulprüfung für eine Wiederholungsmöglichkeit bei Ablegung zum nächstmöglichen Prüfungstermin berücksichtigt werden.	
Modulteilprüfungen	Unter Beachtung der in § 10 APSO festgelegten Fristen, beliebig viele Wiederholungsmöglichkeiten, vgl. § 24 Absatz 6 Satz 3 APSO.	Nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen sind zu wiederholen. <u>Ausnahme:</u> Ist das Modul ansonsten bestanden, so kann zur Notenverbesserung auf Antrag die nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholt werden, wenn dies die FPSO	Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 APSO ist für die nicht bestandene Modulteilprüfung eine Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss über TUMonline erforderlich. Sonderfall: Bei Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung ist ein Antrag innerhalb einer Vier-Wochen-Frist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Modulen, die

		vorsieht, vgl. § 24 Abs. 10 APSO. Beachte hierbei Anmerkungen zu Antragserfordernissen.	sich über mindestens zwei Semester erstrecken, darf wiederholt werden, wenn der Antrag auf Wiederholung vor der Bekanntgabe der Modulnote gestellt wird.
Abschlussarbeit(Bachelor/ Master/Diplom)/ Abschlusskolloquium	Die Abschlussarbeit und ein Abschlusskolloquium können nur einmal wiederholt werden, vgl. § 24 Abs. 7.	Ist die Abschlussarbeit nicht bestanden, so muss diese wiederholt werden. In der Regel enthält die FPSO eine Frist von sechs Wochen für die erneute Anmeldung der Arbeit. Beachte: Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Studierende bei seiner ersten Arbeit von der Möglichkeit der Themenrückgabe keinen Gebrauch gemacht hat.	Zeitpunkt der neuen Themenstellung und Ablieferung der Arbeit ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen, § 18 Absatz 10 APSO.
Sonderfälle:			
Eignungsfeststellungsverfahren	Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden, vgl. § 9 Mustersatzung EfV. In begründeten Ausnahmefällen ist eine abweichende Entscheidung möglich.		
Eignungsverfahren	Wurde der Nachweis der Eignung nicht erbracht, ist eine erneute Anmeldung einmal möglich, vgl. Ziffer 7 Mustersatzung EV. In Ausnahmefällen ist eine abweichende Entscheidung möglich.		
Elitestudiengänge	FPSO kann gem. § 24 Abs. 9 APSO regeln, dass nicht bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden können.		
Eingeschränkte Wiederholungsmöglichkeit bei nichtbestandenen Prüfungen infolge einer Täuschung	Wurde eine Prüfung infolge einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes nicht bestanden, so kann gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 APSO die nichtbestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden.		